

Jugendordnung Ryujin e.V.

§ 1 Jugend im Ryujin e.V.

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend im Ryujin e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der Jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 Organe der Jugend

Organe der Vereinsjugend des Ryujin e.V. sind:

- a) Jugendvollversammlung
- b) Jugendvorstand (Jugendsprecher, Stellv. Jugendsprecher, Jugendkassier)
- c) weitere Mitarbeiter

§ 4 Die Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr, vor der Mitgliederversammlung, zusammen und wählt den Jugendvorstand. Hierzu ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Der Vereinsjugendvorstand darf bei seiner Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

§ 5 Jugendausschuß

Der Vereinsjugendvorstand ist ein Stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er leitet die Vereinsjugendsitzungen bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 6 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für Jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendkassier geführt.

Die Jugendkasse ist einmal jährlich von den Kassenprüfern des Gesamtvereins zu prüfen.

§ 7 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 8 Sonstiges Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Karlsruhe, 07.03.2005

(Ort, Datum)